

Abdruck



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis

DB Netz AG
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude
Kurfürstenstraße 12-14
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2955
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

03.08.2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/E-Mail	Telefon/Fax
322-V45-135-05 068/151-15	28.08.2015	Joachim Arenz	0261 120-2934
Ar/Ba	I.NP-MI-M-K NAN/PET-010	Joachim.Arenz@sgdnord.rlp.de	0261 120-882934

Bitte immer angeben!

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 WHG,
zum Antrag der DB Netz AG, auf Änderung des Petersbergtunnels
in den Gemeinden Ediger-Eller und Neef,
im Überschwemmungsgebiet der Mosel (Gewässer I. Ordnung)**

Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung

Der Antragstellerin wird aufgrund des vorgelegten Antrages vom 28.08.2015 und nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen vom 28.08.2015, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) sowie § 92 Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), in den zurzeit gültigen Fassungen die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der v. g. Baumaßnahme im Überschwemmungsgebiet der Mosel erteilt.

1/21

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 10, 318, 350, 353 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Kurfürstenstraße, Südallee
Behindertenparkplatz:
Ecke Südallee / Rizzastraße



Bedingungen

Wird mit der Ausführung des genehmigten Vorhabens nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides begonnen, erlischt die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung. Die Dauer dieser Genehmigung ist auf den in den Antragsunterlagen genannten Bauzeitraum begrenzt.

Widerrufsvorbehalt

Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich.

Nebenbestimmungen

Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A. SGD Nord – Wasserwirtschaft

1. Auffüllungen über das geplante Geländeniveau hinaus sind nicht zulässig.
2. Die im Hochwasserabflussprofil stehenden Anlageteile der Neben-BE-Fläche sind im Hochwasserfall zu demontieren und hochwassersicher zu lagern.
3. Der bei den Bauarbeiten anfallende Bodenaushub ist vollständig aus dem Überschwemmungsgebiet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen. Auf die nachfolgenden diesbezüglichen Regelungen wird daher verwiesen.
4. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme nach einem Hochwasserereignis das Abfließen des eingestauten Wassers von anderen Grundstücken nicht nachteilig beeinträchtigt wird und andere Grundstücke dadurch nicht nachteilig betroffen werden.
5. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.
6. Die Lage der Absetzbecken ist der Genehmigungsbehörde 6 Monate vor Baubeginn mitzuteilen.



7. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell 6 Monate vor Baubeginn mitzuteilen.

B. SGD Nord – Naturschutz

1. Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind während der Bauphase, die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
2. Die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist von einem auf dem Gebiete der Naturschutz erfahrenen Ingenieur/in bzw. Biologen/in zu überwachen und unmittelbar nach Fertigstellung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Rahmen eines Berichtes gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG schriftlich zu bestätigen.

Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass die ausführenden Firmen nicht gegen die Belange der Natur- und Landschaftspflege verstoßen und die Nebenbestimmungen des Befreiungsbescheides eingehalten werden.

Dazu hat die ökologische Baubetreuung die Bauarbeiten zu beaufsichtigen, die Maßnahmen in Fotos und Berichten zu dokumentieren und der Obersten Naturschutzbehörde bei besonderen Vorkommnissen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Vor Baubeginn ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord der/die Beauftragte für die ökologische Baubetreuung schriftlich zu benennen.

3. Zur Vermeidung von Störungen eines Schwarzmilanpaares ist auf Bauarbeiten außerhalb des Nordportals während der Balz- und Revierbesetzungsphase vom 15.04. bis 15.05. zu verzichten.
4. Vor Beginn der Bauarbeiten sind durch Auslegen von Schlangenbrettern/Reptilienblechen im Eingriffsbereich alle Individuen der Schlingnatter abzufangen und in den felsigen Bereich der Weinberge oberhalb des Tunnels zu versetzen.



5. Vor Beginn der Bauarbeiten sind im Zeitraum von Mitte April bis Ende September an mehreren Terminen im Bereich der Stützmauer vor dem Südportal, auf dem Portaldach sowie oberhalb des Portals alle Individuen der Mauereidechse abzufangen und im felsigen Bereich der Weinberge oberhalb des Tunnels zu versetzen.
6. Zur Vermeidung der Tötung von Mauereidechsen sind diese während der Aktivitätsphase zwischen Mitte März bis Mitte April sowie Mitte August bis Mitte Oktober im Bereich der unteren BE-Fläche und am Südportal auf 160 m und oberhalb des Südportals im Bereich der geplanten Gabionenwand durch Mahd und Abdeckung mit stabiler Folie zu vergrämen.
7. Vor Baubeginn sind möglichst alle Individuen der rotflügeligen Ödlandschrecke im Bereich des Feldweges entlang der Böschungsmauer unterhalb des Südportals abzufangen und aus der Gefahrenzone zu verbringen.
8. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten. Die hierfür erforderliche naturschutzfachliche bzw. baurechtliche Zulassung ist vorher einzuholen. Sofern eine Verwertung nicht möglich ist, sind diese Massen auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie zu beseitigen.
9. Das anfallende Material der zu beseitigenden Gehölzbestände und -teile sowie der nicht holzwirtschaftlich verwertbaren Bäume ist als Mulch- oder Humusmaterial durch Häckseln zur Aufbringung in den geplanten Pflanzflächen oder zu einer späteren nutzbringenden Wiederverwendung aufzuarbeiten.
10. Für Pflanz- und Ansaatmaßnahmen sind ausschließlich einheimische Gehölze und Saatgut regionaler Herkunft des Herkunftsgebietes „Westdeutsches Bergland“ zu verwenden.
11. Für Neupflanzungen ist eine mindestens 2-jährige Pflege zu übernehmen. In dieser Zeit auftretende Ausfälle von mehr als 10 % sind durch Nachpflanzung spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.



12. Für die Flächen mit Rasen- bzw. Wiesenansaaten ist eine auf die Standortverhältnisse abgestimmte wildkräuterreiche Landschaftsrassenmischung zu verwenden. Die Ansaatmenge soll zur schnelleren natürlichen Begrünung 5 g/m^2 nicht überschreiten.
13. Die entstehenden Böschungsflächen sind möglichst flach zu gestalten und soweit möglich an die Neigung der vorhandenen Böschung anzupassen. Dabei sind die Böschungskanten auszurunden und an das angrenzende Gelände harmonisch anzupassen.
14. Nach Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen. Baubedingte Bodenbefestigungen sind zu beseitigen, der Oberboden ist wieder einzubauen und Untergrund- und Oberbodenverdichtungen sind zu beseitigen.
15. Das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres nicht zulässig.

C. SGD Nord – Industrielles Abwasser

Während der Bauausführung sind alle behandlungsbedürftigen Wässer, die in der Regel als Reinigungs-, Spül-, Berg- und Niederschlagswässer anfallen werden, im Kreislauf zu führen oder vor Einleitung in die Mosel einer entsprechenden Reinigung zu unterziehen.

Hieraus resultierende, erlaubnispflichtige Einleittatbestände zu Einträgen in das Schutzgut Wasser während der Bauphase einschließlich evtl. Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen sind darzustellen/zu erläutern. Spätestens 6 Monate vor Beginn der Baumaßnahme ist eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 8 WHG gesondert zu beantragen.



D. SGD Nord – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz

1. Bei den Bauarbeiten sind die in den jeweiligen Gebieten in Neef und Ediger-Eller geltenden Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) einzuhalten.
2. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß der AVV Baulärm ist durch Messung eines Sachverständigen nachzuweisen.

E. SGD Nord – Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Errichtung und Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen

1. Allgemeines

- 1.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Flächen hinsichtlich Kampfmittel zu untersuchen. Evtl. sich hieraus ergebende, notwendige Maßnahmen sind zu beachten.
- 1.2 Das aufzufüllende Gelände ist vor Beginn der Arbeiten einzuzäunen. Ansonsten ist auf ebenso geeignete Weise sicherzustellen, dass nur zugelassene Bodenmassen nach entsprechender Eigenkontrolle eingebaut werden können.
- 1.3 Bei der Rodung anfallende Abfälle wie Grünschnitt, Weinbergpfähle (ggf. A IV Holz) sind ordnungsgemäß ggf. zwischenzulagern, zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 1.4 Mutterboden ist vor Beginn der Maßnahme abzuschleppen, getrennt zu halten und als solcher wiederzuverwenden. Bei einer Lagerzeit von über 6 Monaten ist eine Zwischenbegrünung vorzunehmen. Die Mietenhöhe ist auf max. 2 m zu begrenzen.
- 1.5 Wird der Mutterboden nicht wieder vor Ort im Bereich der Entnahmestelle eingebaut, so ist dieser vor einer weiteren Nutzung auf relevante Schadstoffe hin zu untersuchen.



- 1.6 Bei inhomogenen Fremdmassen oder bei konkretem Verdacht auf Verunreinigungen richtet sich der Umfang der Beprobung in der Regel nach der erforderlichen Probenanzahl aus Haufwerken gemäß LAGA PN 98.

Die Proben sind anhand des Mindestuntersuchungsprogramms gemäß LAGA in Feststoff und Eluat zu untersuchen.

Es ist gutachterlich zu begründen, wenn bei über zwei Proben hinausgehenden Untersuchungen die Analytik auf das dann bekannte relevante Schadstoffspektrum eingeschränkt wird.

- 1.7 Für homogene Fremdmassen mit unspezifischem Verdacht (z. B. Böden aus bereits länger bebauten Flächen) sind mind. 2 Mischproben je 500 m³ anhand des v. g. Mindestuntersuchungsprogramms gemäß LAGA zu untersuchen.
- 1.8 Probenaufbereitung und Analysenverfahren haben sich nach den Vorgaben der LAGA zu richten. Die Analytik auf Mineralölkohlenwasserstoffe ist nach DIN EN 14039 vorzunehmen.
- 1.9 Es ist eine repräsentative Probenahme durchzuführen.
- 1.10 Gutachter und Untersuchungsstellen müssen über entsprechende Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügen. Sie dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde beauftragt werden.
- 1.11 Es darf nur Bodenmaterial (Bodenmaterial ist Material aus Böden im Sinne des § 2 Abs.1 BBodSchG (→ Boden ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 des § 2 des BBodSchG genannten Bodenfunktion ist)), jedoch ohne Mutterboden, entsprechend der Tabelle 1 eingebaut werden.



Tabelle 1

Zugelassenes Bodenmaterial

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 04	Bodenmaterial auch mit mineralischen Fremdbestandteilen (z. B. Bauschutt, Ziegelbruch bis 10 Vol.-%)
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt

1.12 Es darf nur Bodenmaterial Verwendung finden, welches die **Zuordnungswerte Z0 im Feststoff und im Eluat** der LAGA M 20, TR Boden vom 05.11.2004 einhält.

1.13 Die überwachende Behörde kann im Einzelfall ergänzende Untersuchungen auf Kosten des Antragstellers fordern, um die Eignung von Böden und ihre Schadstofffreiheit festzustellen.

2. Qualitätssicherung und Einbautechnik

2.1 Die Qualität der eingebauten Fremdmassen ist durch **Eigenüberwachung** zu sichern. Dazu zählen insbesondere die

Vorabkontrolle mit Prüfung der Herkunft und Schadstofffreiheit des Materials, der Vollständigkeit der Begleitpapiere (insbesondere verantwortliche Erklärung ggf. Analysenberichte samt Probenahmeprotokolle).

Eingangskontrolle mit Prüfung der Ladepapiere (Liefer- und ggf. Wiegescheine, im Einzelfall o. g. Begleitpapiere) sowie die organoleptische Prüfung von Körnung, Farbe, Geruch, Konsistenz vor und nach dem Abkippen des Materials.

Entscheidung über den **Einbauort** oder über eine Zwischenlagerung.
Nicht zugelassene oder verdächtige Materialien sind zurückzuweisen.



Störstoffe, nichtmineralische Abfälle und Sonderabfälle dürfen in den Bodenmaterialien nicht enthalten sein. Sofern vereinzelt solche Materialien enthalten sind, sind sie nachträglich auszulesen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

- 2.2 Der Einbau von Fremdmassen darf erst erfolgen, nachdem die zugehörige verantwortliche Erklärung geprüft wurde und die Einbaukriterien erfüllt sind.
- 2.3 Zusätzlich ist die Qualität der Fremdmassen durch **Fremdüberwachung** zu sichern. Durch eine qualifizierte, unabhängige Untersuchungsstelle ist eine von ihr ausgesuchte Teilbeprobung der zwischenzeitlich eingebauten Massen anhand von mind. 2 Mischproben (aus mind. je 4 Einzelproben) und deren Analyse auf die Parameter der LAGA mindestens alle 5.000 m³ Einbaumenge vornehmen zu lassen.
 - 2.3.1 Der Fremdüberwacher ist darüber hinaus auch mit der Überprüfung des Betriebstagebuches und auf Einhaltung der hier getroffenen Festlegungen zur Eigenüberwachung, zur Dokumentation und zur Organisation zu beauftragen.
 - 2.3.2 Die Überwachungstermine sind der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mind. 2 Wochen vorab mitzuteilen.
 - 2.3.3 Die Fremdüberwachungsberichte sind als Teil des Betriebstagebuches auf zu bewahren. Kopien sind dem Abschluss-/Jahresbericht beizufügen.
 - 2.3.4 Werden Überschreitungen der zulässigen Schadstoffgehalte durch den Fremdüberwacher festgestellt, so ist der Fremdüberwachungsbericht unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.4 Die Eigenüberwachung ist für alle Vorgänge schriftlich mit Datum und Handzeichen im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Ergänzend sind alle Probe- nahmeprotokolle und Analysenergebnisse dem Betriebstagebuch beizufügen.
- 2.5 Die Fremdmassen sind während der Betriebszeiten und bei ausreichenden Sichtverhältnissen so abzukippen, ggf. auszubreiten und lagenweise einzubauen, dass eine Kontrolle und Störstoffauslese ermöglicht wird.



2.6 Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass illegal auf dem Betriebsgelände abgelagerte Abfälle und sonstige grundwassergefährdende Stoffe eingesammelt und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt werden. Auf die Dokumentationspflicht für „Besondere Vorkommnisse“ wird hingewiesen.

3. Dokumentation

3.1 Für die angenommenen Materialien muss eine lückenlose Dokumentation vom Entstehungs- bis zum Einbauort vorliegen.

3.2 Von jedem Abfallerzeuger ist für jede Anfallstelle eine **verantwortliche Erklärung** folgenden Inhalts zu verlangen:

- Name und Adresse des Abfallerzeugers.
- Anfallstelle (Herkunft mit Entnahmestelle unter Beschreibung der bisherigen Nutzung der Fläche, z. B. „Ackerfläche“ oder „Industriegebiet“).
- Bezeichnung der Bodenart mit Angabe der Abfallschlüsselnummer.
- Menge.

Die **verantwortliche Erklärung** ist zusammen mit den weiteren Unterlagen dem Betriebstagebuch beizufügen.

3.3 Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung und des Einbaus ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:

- Für jede einzelne Lkw-Anlieferung Daten über die angenommenen Fremdmassen nach Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel, Menge, Einstufung in die jeweilige Einbauklasse (ggf. Verweis auf Analysenergebnisse), Anfallstelle (Herkunft), Tag, Uhrzeit, Beförderer und Kfz-Kennzeichen.
- Daten über abgegebene oder zurückgewiesene Abfälle.
- Anwesendes Personal.
- Eingesetzte Geräte.
- Witterungsverhältnisse.
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung.
- Durchgeführte Kontrollen.
- Besondere Vorkommnisse.



3.4 Das Betriebstagebuch ist nach Abschluss der Maßnahme 5 Jahre lang aufzubewahren.

4. Berichtspflichten

4.1 Der Unteren Bodenschutzbehörde ist nach Abschluss der Aufschüttungsmaßnahme ein Bericht vorzulegen, der in tabellarischer Listung folgende Angaben enthält:

Datum, Art, Herkunft, Anlieferer und Menge der angelieferten Abfälle,
Ergebnisse der Annahmekontrolle, Hinweis auf vorliegende Analytik.

5. Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen

5.1. Beim Rückbau der Baustelleneinrichtungsfläche anfallende Materialien sind getrennt nach Art und Belastung ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

5.2. Rückbaumaterialien aus Bereichen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde und eine Verunreinigung des Untergrundes nicht ausgeschlossen werden kann, sind vor einer Verwertung/Entsorgung anhand des Mindestuntersuchungsprogramms gemäß LAGA in Feststoff und Eluat zu untersuchen.

5.3. Der Verbleib des Materials aus dem Rückbau ist mengen- und qualitätsmäßig sowie unter Berücksichtigung des Ortes der Verwertung bzw. der Entsorgung für die einzelnen Abfälle mit Datumsangabe nachzuweisen und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde in Tabellenform nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen vorzulegen.

Sanierung des Tunnels

1. Allgemeines

1.1 Spätestens 6 Monate vor Baubeginn ist ein Untersuchungsprogramm zur Einstufung der anfallenden Rückbaumaterialien bei der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen.



- 1.2 Eine Entsorgung der jeweils anfallenden Abfälle ist nur in entsprechend genehmigten Anlagen zulässig.
- 1.3 Gefährliche Abfälle sind der Sonderabfall-Management-Gesellschaft (SAM) Rheinland-Pfalz anzudienen.

2. Lagerung der Ausbruch- und sonstigen Materialien

- 2.1 Sämtliche Materialien sind so zu lagern, dass kein belastetes/behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser entsteht.
- 2.2 Auf der Baustelleneinrichtungsfläche **BE 1b** darf nur **nachweislich** unbelastetes Material gelagert werden, das die Zuordnungswerte **Z O** der LAGA M 20 einhält.
- 2.3 Auf den übrigen unbefestigten Baustelleneinrichtungsflächen darf nur ausgebautes Material gelagert werden, das **nachweislich** die Zuordnungswerte **Z 1.1** der LAGA M 20 einhält.
- 2.4 Ausgebautes Material, das die Zuordnungswerte **Z 1.1** der LAGA M 20 überschreitet und gefährliche Abfälle wie z.B. Bahnschwellen und dürfen nur auf wasserundurchlässig befestigten Flächen gelagert werden. Die Materialien sind wasserdicht (z.B. mit einer Folie) abzudecken.
- 2.5 Ausgebautes Rückbaumaterial, das aufgrund fehlender Untersuchungen noch keiner Einbauklasse gemäß LAGA M 20 zugeordnet werden kann, darf nur wasserdicht abgedeckt auf wasserundurchlässig befestigten Flächen gelagert werden.
- 2.6 Bei dem noch vorzulegenden Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Wasser ein Gewässer gemäß § 8 WHG sind die befestigten Flächen zu berücksichtigen.



F. Kreisverwaltung Cochem-Zell

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist für die Einleitung von Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell zu beantragen, sofern die abflusswirksame Fläche weniger als 2 ha aufweist. § 19 II Nr. 2e LWG.

G. Ortsgemeinde Neef und Verbandsgemeindeverwaltung Zell

1. Die ordnungsgemäße Entsorgung des während der Bauphase im Bereich der Baustelle (Gemarkung Neef) anfallenden Schmutzwassers obliegt gemäß § 57 (1) LWG der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) als Pflichtaufgabe. Vor Aufnahme der Bauarbeiten ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) mit dem Abwasserwerk der VG Zell (Mosel) abzustimmen.
2. Die im Bereich der Baustelleneinrichtung geplante Rampe zur K 41 (Anschüttung) kreuzt die Kloster-Stuben-Straße, die bei Hochwasser und während der Straßenweinfeste in Neef für Rettungsfahrzeuge genutzt wird. Es ist sicherzustellen, dass bei den o.a. Anlässen eine Durchfahrtsmöglichkeit gegeben ist, entweder durch den Anschluss der Kloster-Stuben-Straße an die Rampe oder durch die Herstellung einer Unterführung.
3. Um Verschmutzungen auf den Zufahrtsstraßen (insbesondere K 41, B 49) durch die Baustellenfahrzeuge nach Verlassen der Baustelle zu vermeiden, soll durch geeignete Maßnahmen (Reifenwaschanlage, Deckschichtbelag auf den Fahrwegen der BE, etc.) Vorsorge getroffen werden.

H. Landesstraßenverwaltung – LBM Cochem-Koblenz

Die Andienung der Baustelle ist u. a. über eine Baustellenzufahrt zur freien Strecke der K 41, etwa bei Station 4,988 (VNK 5908 005 NNK 5908 017), vorgesehen.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Sondernutzung i. S. d. §§ 41, 43 LStrG und bedarf einer befristeten Erlaubnis der Straßenbaubehörde.



Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird der DB Netz AG in Aussicht gestellt.

Hierzu bedarf es vor Baubeginn eines schriftlichen Antrags mit aussagefähigen Planunterlagen (Darstellung der Zufahrt 1: 250 mit eingezeichneten freizuhaltenden Sichtdreiecken, Schleppkurvennachweis) sowie der Angabe des voraussichtlichen Zeitfensters zur Ausführung der Arbeiten.

I. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wiederherstellung landwirtschaftlich- und weinbaulich genutzter Flächen durch einen Bodengutachter begleitet werden, damit eine Rekultivierung fachlich und vor allem funktionell korrekt ausgeführt werden.

Allgemeine Hinweise

Die Antragstellerin keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser und/oder Eisgang. Sie hat sich selbst rechtzeitig zu informieren und die evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Diesbezüglich wird auf den Hochwassermeldedienst des Landes verwiesen <http://www.hochwasser-rlp.de>.

Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschl. Nebenanlagen) entstehen, haftet die Antragstellerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die an den Anlagen (einschl. Nebenanlagen) entstehen, etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung.

Die angeordneten Nebenbestimmungen gelten als Anordnungen im Sinne der §§ 103 WHG und 118 Abs. 1 Nr. 27 LWG. Eine Zuwiderhandlung hiergegen kann nach § 103 Abs. 2 WHG und § 118 Abs. 1 LWG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.



Hinweise der beteiligten Behörden

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) finden gemäß § 1 Abs. 2 LBauO keine Anwendung, so dass eine Genehmigung baulicher Anlagen (z. B. Stützmauern) durch die Untere Bauaufsichtsbehörde nicht erfolgen kann.

SGD Nord – Bodenschutz

Die Standsicherheit der Aufschüttung wurde von hier nicht überprüft. Weinbergböden können aufgrund der langjährigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erhöhte Schwermetallgehalte (insbesondere Kupfer und Arsen) aufweisen, die auch im Unterboden noch feststellbar sind. Die Gehalte können die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20 weit überschreiten. Beim Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen sollte darauf geachtet werden, dass kein anstehender, evtl. belasteter, Boden abgetragen wird.

SGD Nord – Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die notwendigen naturschutzfachlichen Maßnahmen entsprechend dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ing.-Büro PGNU in Ergänzung bzw. Abänderung der nachfolgend genannten Nebenbestimmungen durchgeführt werden.

SGD Nord – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz

Bei dem Vorhaben sollen BE-Flächen zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten im Tunnel angelegt werden. Bei den Bauarbeiten ist mit lärmintensiven Arbeiten zu rechnen. Von der DB Netz AG wurde hierzu ein Gutachten erstellt.

Aus Gründen des Immissionsschutzes ist Folgendes zu beachten:

Für die Baustelle hat der Bauherr aufgrund § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten.

Die Vorankündigung ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, zu übermitteln.



Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Für die Bauarbeiten während der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) sind Genehmigungen nach § 4 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz bei der zuständigen Ordnungsbehörde (Verbandsgemeindeverwaltung Zell) einzuholen.

Die Sprengarbeiten sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Sprengungen nach § 1 der 3. SprengV bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein anzuzeigen.

Während der Sprengarbeiten sind bei den nächstgelegenen Wohnhäusern in Neef begleitende Erschütterungsmessungen durchzuführen.

Es sind Baugeräte einzusetzen, die dem fortschreitenden Stand der Technik bezüglich der Lärmemissionen entsprechen.

SGD Nord – Industrielles Abwasser

In den vorgelegten Unterlagen werden evtl. wasserrechtliche Benutzungstatbestände zwar erwähnt; hinsichtlich der Abwassereinleitung(en) während der Bauphase ist eine konkrete Antragstellung mit detaillierten Angaben nicht enthalten. Beschrieben ist die Tunnel- und Bahnkörperentwässerung im Kap. 3.5 als „Istzustand“ und im Kap. 8 als „Endzustand“. Hierbei handelt es sich um eine Einleitung von Wässern aus einer öffentlichen Verkehrsfläche i. S. d. § 59 Abs. 1 LWG, weshalb die Abwasserbeseitigungspflicht dem/r Betreiber/in der Verkehrsanlage obliegt. Die Ableitung erfolgt über vorhandene Gräben zur Mosel, die Einleitung also letztendlich dort. Weitere Gewässer sind im „Gewässerkundlichen Flächenverzeichnis“ nicht zu erkennen. Für die Erteilung einer Erlaubnis des „Endzustandes“ wäre aufgrund der „befestigten Fläche“ von weniger als 2 ha die Kreisverwaltung Cochem-Zell als Untere Wasserbehörde zustän-



dig. Fachlich zuständig wäre der AB 4 der Regionalstelle WAB Koblenz. Ob für den „Istzustand“ bereits eine wasserrechtliche Zulassung existiert, wird im Antrag nicht ausgeführt. Hier ist dazu nichts bekannt.

Eine fachliche Beurteilung zur Erteilung einer Erlaubnis für die während der Bauphase anfallenden Wässer ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht möglich. In Kap. 7 sind zwar baubedingte natur- und artenschutzfachliche Auswirkungen erwähnt; hier-nach werden jedoch bei Durchführung „landespflegerischer Maßnahmen“ „relevante Beeinträchtigungen“ auf das Schutzgut Wasser nicht eintreten. Diese Prognose kann aufgrund bisheriger Erfahrungen mit Tunnelbaustellen / -sanierungen nicht nachvoll-zogen werden. Bei derartigen Projekten fallen erfahrungsgemäß in nicht unerheb-lichem Umfang behandlungsbedürftige Wässer mit unterschiedlichem Behandlungs-bedarf an. Deren Beseitigung obliegt bei Ableitung zum Südportal mit Lage in der Gemarkung Neef formell gemäß § 57, Abs. 1 LWG als Pflichtaufgabe der Verbands-gemeinde Zell, bei Ableitung zum Nordportal wegen der Lage in der Gemarkung Eller formell der Verbandsgemeinde Cochem (letzteres auf Seite 6, 1. Absatz des Erläute-rungsberichts fehlerhaft). Da es sich jedoch um eine zeitlich befristete Maßnahme handelt und für die Beseitigungspflicht üblicherweise der § 59, Abs. 1 LWG gilt, könnte m.E. auf eine formalrechtliche Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 59, Abs. 3 LWG verzichtet werden, wenn die Betroffenen schriftlich zustimmen. Sie werden von uns hierzu gesondert angehört.

Ortsgemeinde Neef und Verbandsgemeindeverwaltung Zell

An den Wochenenden (Freitag – Sonntag) an denen in der Ortsgemeinde Neef Straßenweinfest (2 x jährlich) und Weinfest (1 x jährlich) stattfinden, sind die Bautätig-keiten einzustellen. Die besagten Termine sind vor Aufnahme der Bautätigkeit bei der Ortsgemeinde Neef (Ortsbürgermeister Harald Franzen) zu erfragen.

Sofern im Baustellenbereich eine Deckschicht aufgebracht wird, soll bei Rückbau (Abfräsen) geprüft werden, ob dieses Material ggfls. für den Hochwasserweg in der Gemarkung Neef verwendet werden kann. Dies ist zu gegebener Zeit mit der Orts-gemeinde, der Bauverwaltung der VG Zell (Mosel) und der SGD Nord abzustimmen.



Die Andienung und Nutzung der Baustelleneinrichtung 2 (BE2) durch das Neubaugebiet „Auf der Kehr“ in der Ortslage Neef soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden, um die Lärmbelastung für die Anwohner in Grenzen zu halten.

Die Züge dürfen die Baustelle während der Bauphase nur mit reduzierter Geschwindigkeit passieren. Es wird gefordert, dass die Geschwindigkeitsreduzierung bereits deutlich vor der Ortslage Neef erfolgen muss, damit die Züge (insbesondere Güterzüge) mit gleichmäßiger reduzierter Geschwindigkeit die Ortslage und Baustelle passieren, um so die Bewohner nicht mit zusätzlichen Bremslärm zu belasten.

Ortsgemeinde Ediger-Eller und Verbandsgemeindeverwaltung Cochem

Nach den vorgelegten Planunterlagen ist beabsichtigt, die Tunnelöffnung in Stahlbetonbauweise auszuführen. Da die Tunnelöffnung nach der Ellerer Eisenbahnbrücke insbesondere vom Calmont-Klettersteig aus einzusehen ist, fordert die Ortsgemeinde eine Verblendung der Tunnelöffnung mit heimischen Natursteinen (Grauwacke).

Die Sanierungsarbeiten führen zu Lärmbeeinträchtigungen für die im Bereich der Eisenbahnstrecke wohnenden Menschen. Daher fordert die Ortsgemeinde die DB Netz AG auf, die zu erwartenden Lärmbeeinträchtigungen auf das technisch machbare zu minimieren.

Mittelfristig plant die Ortsgemeinde den Anbau einer Fußgängerbrücke an die bestehende Eisenbahnbrücke. Die DB Netz AG wird daher gebeten, dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

DLR Westerwald-Osteifel

Aus flurbereinigungstechnischer, agrarstruktureller und siedlungsbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Planung keine Bedenken.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus landwirtschaftlicher und weinbaulicher Sicht keine Bedenken.



Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren (Berechnungsgrundlage: Aufwandsgrad)	2.000,00 EUR
Auslagen (Reisekosten)	36,11 EUR

Sie werden festgesetzt auf insgesamt **2.036,11 EUR**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebühren-gesetz i. V. m. Ziffer 11.9.2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäfts-bereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind zu überweisen auf das

Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

unter Angabe der Kostennummer
2001.32.1.6.789.1480.11111.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.



Gründe

Die DB Netz AG beabsichtigt die Durchführung der im Betreff genannten Maßnahme. Die Baustelleneinrichtungsflächen BE1a und BE1b liegen im Hochwasserabflussbereich und Rückhaltebereich des durch Rechtsverordnung vom 14.09.2009 festgestellten Überschwemmungsgebietes der Mosel.

Die Maßnahme bedarf daher einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG. Zulassungsstelle hierfür ist gemäß den §§ 83, 84 und 92 LWG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz – als Obere Wasserbehörde.

Im Verfahren wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Da auch die anderen am Verfahren zu beteiligenden Behörden dem Vorhaben unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen zugestimmt haben, kann die beantragte Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden von den anderen Behörden auch Belange vorgetragen, die nicht in dieser wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung geregelt werden können, da diese Genehmigung sich ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Benutzungen und deren Auswirkungen beschränken muss. Diese Stellungnahmen oder die entsprechenden Ausführungen wurden jedoch als Hinweise übernommen. Darüber hinaus wurden der DB Netz AG die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen bereits zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Art der Maßnahme und der festgesetzten Nebenbestimmungen liegen die in § 78 Abs. 3, Ziffern 1. bis 4. WHG genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine Einzelmaßnahme vor.

Die Hochwasserverträglichkeit der Anschüttung wurde vom Ingenieurbüro Obermeyer mittels 2D-Berechnung nachgewiesen.

Die Nebenbestimmungen sind zur Verhütung von Beeinträchtigungen bzw. zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz
oder

Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Josef Groß

Anlage

- Empfangsbekanntnis (gegen Rückgabe)
- Antrags- und Planunterlagen (zweifach)



Abdruck

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Postfach 13 20
56803 Cochem

Az. 6-60-55203-05-05/251 vom 30.10.2015

Anlage: Antragsunterlagen

~~Verbandsgemeindeverwaltung Zell
Postfach 12 20
56852 Zell~~

Az. FB 3 vom 31.03.2016

Anlage: Antragsunterlagen

~~Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)
Eing. d. d. Aug. 2016~~
Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
Postfach 11 04
56801 Cochem

Az. 5-611-21 vom 12.11.2015

Anlage: Antragsunterlagen

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Raveneestr. 50
56812 Cochem

Az. B 24/K 41 COC-664/15-IV/40 vom 19.10.2015

Anlage: Antragsunterlagen

DLR Westerwald-Osteifel
Bahnhofstr. 32
56410 Montabaur

Az. GA 08_050/VG Cochem vom 25.09.2015

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Postfach 20 10 53
56010 Koblenz

Az. 14-06.20 vom 07.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Abdruck vorstehender Ausnahmegenehmigung erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Joachim Arenz